

SATZUNG

des Universitätssportvereins Jena e.V.

§ 1 Name, Sitz, Dachorganisation und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 30.05.1990 gegründet und trägt den Namen Universitätssportverein Jena e.V., im folgenden USV Jena genannt. Er ist ein rechtsfähiger, gemeinnütziger Verein.
2. Der Sitz des Vereins ist Jena.
3. Der USV Jena ist Nachfolger der Hochschulsportgemeinschaft (HSG) der Friedrich-Schiller-Universität Jena, im folgenden FSU Jena genannt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabenstellung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des USV Jena ist die Förderung des Sports, insbesondere an der FSU Jena. Der USV Jena verfolgt seine Ziele insbesondere durch Unterhalten von Gelegenheiten für ein regelmäßiges Breitensportlich orientiertes Sporttreiben und das Organisieren sportlicher Veranstaltungen für seine Mitglieder und Universitätsangehörige. Zur Verwirklichung dieses Zieles wird eine enge Zusammenarbeit mit der FSU Jena und deren Studentenvertretung sowie der Stadt Jena und den Landesbehörden angestrebt. Der USV Jena bemüht sich um Schaffung und Erhaltung guter Bedingungen für einen geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb seiner Mitglieder. Der Verein fördert ein vielseitiges Vereinsleben im Rahmen der Abteilungen, Mannschaften und Trainingsgruppen.
4. Unter Berücksichtigung der Familieninitiative der FSU Jena fördert der USV Jena im Rahmen seiner Möglichkeiten das Sporttreiben von Kindern und Jugendlichen in seinen Abteilungen.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Mitgliedschaft und Abteilungen

1. Mitglied des USV Jena können Angehörige der FSU Jena, deren Familienangehörige sowie natürliche und juristische Personen werden, die der FSU Jena in besonderer Weise verbunden sind. Die Aufnahme als Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.
3. Die Mitglieder des USV Jena sind in nicht rechtsfähigen Abteilungen organisiert. Neben den ordentlichen Abteilungen, die den Vereins- und Sportbetrieb organisieren, gibt es außerordentliche Abteilungen und besondere Abteilungen, die jeweils einer juristischen Person als Mitglied vorbehalten sind. Die Einrichtung und Aufhebung von Abteilungen beschließt die Vollversammlung. Alle Abteilungen müssen dem satzungsgemäßen Zweck gerecht werden. Bei der Einrichtung einer außerordentlichen oder besonderen Abteilung sind Art und Umfang der Rechte und Pflichten und im Speziellen der Umfang der Beitragspflicht zu regeln. Die ordentlichen Abteilungen können eigene Geschäftsordnungen als Abteilungssatzungen beschließen. Die Satzung des USV Jena hat stets Vorrang.
4. Unabhängig vom Vorhandensein einer Geschäftsordnung wählen die ordentlichen Abteilungen im Rhythmus von maximal 4 Jahren eine Abteilungsleitung, welche in der Regel aus drei Personen (Abteilungsleiter, Stellvertreter, Verantwortlicher für Finanzen) besteht, mindestens aber aus einem Abteilungsleiter. Die von der jeweiligen Abteilung beschlossene Geschäftsordnung ist dem Vorstand vorzulegen. Die Abteilungsleiter legen jährlich einen Bericht über Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Kalenderjahr vor den Mitgliedern der Abteilungen ab. Dieser Bericht ist nach Bestätigung der Abteilungsmitglieder, spätestens jedoch bis zum darauf folgenden 31. März, dem Vorstand zu übergeben.
5. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, sowie Mitglieder mit einer befristeten Mitgliedschaft.
6. Ordentliche Mitglieder haben im Rahmen ihrer Abteilungszugehörigkeit die vollen Rechte und Pflichten gem. § 4 einschließlich der für die jeweilige Abteilung vorgesehenen Nutzung der Einrichtungen und Sportstätten des Vereins.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den USV Jena bzw. um die HSG der FSU Jena verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen. Mit Bekanntgabe der Ehrenmitgliedschaft an den Begünstigten und dessen Zustimmung wird dieser zugleich ordentliches Mitglied des Vereins. Soweit Ehrenmitglieder nicht bereits als ordentliche Mitglieder zu einer Sportabteilung gehören oder keine Abteilung gewählt haben, werden sie zu Verwaltungszwecken der Abteilung Fördermitglieder zugeordnet.
8. Fördermitglieder werden in einer eigenständigen, außerordentlichen Abteilung zusammengefasst, die auf der Vollversammlung kein Stimmrecht besitzt. Sie fördern ideell und finanziell die Vereinsarbeit. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder haben als solche keinen Anspruch auf Nutzung der Sportstätten des Vereins.
9. Die befristete Mitgliedschaft ist auf die Dauer einer vom Verein im Vorhinein zu bestimmenden Zeit begrenzt, welche sich an den bei der FSU Jena üblichen Rhythmen der Ausbildungszeiten, insbesondere an Vorlesungszeit und Semester, orientieren soll. Die Verfahrensweise zur Begründung einer befristeten Mitgliedschaft, insbesondere ob diese abweichend von Abs. 1 und 2 in elektronischer Form oder über sonstige Fernkommunikationsmittel begründet werden kann, bestimmt der Vorstand. Diese Mitglieder sind in der Regel der Abteilung Hochschulsport zugeordnet, im Zweifel entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für alle Mitglieder des USV Jena gelten die Satzung, die erlassenen Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nach Maßgabe der Finanz-, Kassen- und Beitragsordnung des Vereins und der Beitragsregelung der jeweiligen Abteilung verpflichtet.
3. Jedes natürliche Mitglied, das nicht ausschließlich Mitglied in der Abteilung Fördermitglieder ist, ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Beschlussfassung im Verein aktiv mitzuwirken.
4. Der USV Jena sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz seiner ordentlichen und seiner befristeten Mitglieder.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinen Zielen zum Nachteil gereichen kann.
6. Jedes ordentliche Mitglied gehört einer von ihm selbst zu wählenden ordentlichen Abteilung des Vereins an. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.
7. Die Rechte und Pflichten von juristischen Personen bestimmen sich nach §3 Abs. 3.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder, bei natürlichen Personen, durch Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft weiterhin durch Insolvenz. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende erklärt werden. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet außerdem mit Ablauf des Jahres in dem der Beschluss über ihre Liquidation oder über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung eines solchen mangels vorhandener Insolvenzmasse dem Vorstand schriftlich vom zuständigen Vertretungsorgan mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit Löschung in dem Register, in welchem die juristische Person geführt wird.
2. Die befristete Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der letzten planmäßig angebotenen Sport-/Kurseinheit, spätestens jedoch nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraums.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder gegen die Vereinszwecke verstößt oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres nicht nachkommt. Über den Ausschluss wegen Verletzung der Beitragspflicht entscheidet die Abteilungsleitung, welche dies unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen hat. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied, das aus dem USV Jena ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach 12 Monaten einen erneuten Antrag auf Aufnahme stellen.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des USV Jena

1. Organe des USV Jena sind die Vollversammlung und der Vorstand. Die Abteilungsleiter-
versammlung ist beratendes Organ.
2. Die Vollversammlung
 - 2.1. Die Vollversammlung des Vereins ist eine Delegiertenversammlung. Die Delegierten
werden von den Abteilungen entsandt. Sie findet jährlich einmal, möglichst im ers-
ten Halbjahr statt. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten-
stimmen dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich
verlangt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Vollversamm-
lung einzuberufen, wenn dies wegen wichtiger Belange des Vereins erforderlich er-
scheint.
 - 2.2. Jede Vollversammlung wird vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten
Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich
einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen und es sind relevante Doku-
mente zugänglich zu machen.
 - 2.3. Die Vollversammlung berät über Angelegenheiten des USV Jena und trifft Beschlüs-
se dazu. Ausschließlich die Vollversammlung:
 - berät über und beschließt Änderungen der Satzung und deren Ordnun-
gen, insbesondere der Finanz-, Kassen- und Beitragsordnung
 - genehmigt den Jahresabschluss (Einnahmenüberschussrechnung)
 - entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit im Vorjahr
 - genehmigt die Haushaltsplanung für das laufende Jahr
 - beschließt die Einrichtung und Aufhebung von Abteilungen
 - wählt die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer
 - 2.4. Anträge zur Beschlussfassung der Vollversammlung müssen mindestens zwei Wo-
chen vorher schriftlich beim Geschäftsführer eingereicht werden. Später eingehen-
de Anträge werden nur beraten und beschlossen, wenn die relative Mehrheit der
anwesenden Delegierten dies beschließt. Fristgemäß eingegangene Anträge werden
den Vereinsmitgliedern eine Woche vor der Versammlung zugänglich gemacht.
 - 2.5. Die Vollversammlung wird vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer geleitet.
Sind beide verhindert, wählt die Vollversammlung den Versammlungsleiter aus den
Reihen des Vorstandes.
 - 2.6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wur-
de und zu Beginn mindestens zwei Drittel der Delegiertenstimmen anwesend sind.
Die Vollversammlung bleibt dann beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf
Antrag festgestellt wird. Sind weniger als zwei Drittel der Delegiertenstimmen an-
wesend, kann die Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen erneut einberufen
werden. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesen-
den Delegierten beschlussfähig.
 - 2.7. Beschlüsse der Vollversammlung werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen
gültigen Stimmen der anwesenden Delegiertenstimmen gefasst. Zur Änderung der
Satzung ist eine relative Zweidrittelmehrheit, zur Änderung des Vereinszwecks und
der Auflösung des Vereins eine relative Dreiviertelmehrheit notwendig.
 - 2.8. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom
Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer
wird vom Versammlungsleiter festgelegt.
 - 2.9. Über die Beschlüsse wird in der Regel offen abgestimmt. Die Abstimmung muss je-
doch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten
dies beantragt.

- 2.10. Jede Abteilung hat für je 50 angefangene Mitglieder eine Delegiertenstimme, höchstens aber 10 Stimmen. Die Delegierten werden innerhalb der Abteilungen gewählt und müssen sich vor Beginn der Vollversammlung als Delegierte mit schriftlicher Vollmacht der Abteilung anmelden. Die Stimmen dürfen im Ausnahmefall innerhalb der zur Abteilung gehörenden Delegierten mit deren schriftlicher Vollmacht auf genau einen Delegierten übertragen werden.

3. Vorstand

- 3.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

- 3.2. Der Vorstand kann im Rahmen von Vorstandssitzungen Beschlüsse fassen, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandmitglieder zu Beginn der Vorstandssitzung nötig.

3.3. Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus: dem Präsidenten, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Schatzmeister. Diese sind einzeln zu wählen. Darüber hinaus können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, deren Funktion und Zuständigkeit vom Vorstand durch Beschluss festgelegt wird. Die FSU Jena hat das Recht, der Vollversammlung einen Kandidaten für die Funktion des Präsidenten zu benennen. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit bezahlt werden, sofern die Vollversammlung dies beschließt.

3.4. Geschäftsführender Vorstand

Die laufenden Geschäfte werden von einem geschäftsführenden Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

3.5. Vertretungsberechtigter Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Präsident, der Geschäftsführer sowie der stellvertretende Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

- 3.6. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Geschäftsführer jedoch nur dann zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied länger als eine Woche an der Führung der Geschäfte gehindert ist und der Vertretungsfall durch einen Beschluss des Vorstands festgestellt wurde. Bei Verhinderung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes von voraussichtlich mehr als sechs Monaten soll der Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung zur Wahl eines Nachfolgers des verhinderten Vorstandsmitgliedes einberufen.

3.7. Vorstand und Kassenprüfer

Vorstand und Kassenprüfer werden von der Vollversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 3.8. Abteilungen können der Vollversammlung Abteilungsmitglieder zur Wahl in den Vorstand vorschlagen. Ein Vorschlag muss mindestens 2 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich und unter Angabe von Qualifikation und vorgeschlagener Vorstandstätigkeit beim Vorstand eingehen.

4. Abteilungsleiterversammlung

- 4.1. Die Abteilungsleiterversammlung setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern oder von diesen bestimmten Vertretern zusammen. Sie hat die Aufgabe die Verbindung zwischen Vereinsvorstand und den Vereinsmitgliedern zu sichern und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Grundsätzliche Fragen der Vereinsentwicklung, Satzungsfragen, Probleme bei der Vereinsentwicklung werden in der Abteilungsleiterversammlung vorberaten. Die Abteilungsleiterversammlung kann Beschlüsse bezüglich der Organisation und der Durchführung der Sportarbeit des Vereins fassen, sofern dies nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten ist. Die Beschlüsse der Abteilungsleiterversammlung sind für den Vorstand verbindlich, sobald sie von diesem genehmigt wurden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht binnen 2 Wochen durch Vorstandsbeschluss die Genehmigung verweigert wird. Die Abteilungsleiterversammlung wird vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit vom Geschäftsführer, geleitet.
- 4.2. Die Abteilungsleiterversammlung kann auf Antrag einer Abteilung oder durch Beschluss des Vorstandes von diesem einberufen werden. Über einen Antrag auf Einberufung hat der Vorstand binnen zwei Wochen zu entscheiden. Die Einladungsfrist für die Abteilungsleiterversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.
- 4.3. Die Abteilungsleiterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und mindestens die Hälfte der Abteilungsleiter oder deren Vertreter anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Abteilungsleiter oder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend oder vertreten, ist die Versammlung mit einer Frist von einer Woche erneut einzuberufen; diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abteilungsleiter/Vertreter beschlussfähig.
- 4.4. Jede Abstimmung erfolgt mit relativer Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. sein Vertreter.
- 4.5. Die Abteilungsleiterversammlung, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, ist der Vollversammlung im Rahmen des Vorstandsberichtes berichtspflichtig.

§ 7 Finanzierung und Vermögen des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - a. Aufnahmegebühren
 - b. Beiträgen. Dies sind:
 - Grundbeitrag
 - Abteilungsbeitrag
 - c. Spenden
2. Soweit steuerbegünstigte Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden, dürfen auch Einnahmen aus:
 - Werbung und Sponsoring
 - Dienstleistungen wie z.B. Sportkurse und Lehrgänge
 - Veranstaltungen
 - Vermögensverwaltungerzielt werden.

3. Der Haushaltsplan des Vereins regelt die zulässigen Ausgaben. Ausgaben sind nur zulässig, soweit sie durch Einnahmen oder vorgesehene Rücklagen gedeckt sind. Der Verfügungsrahmen darf nur bei unabweisbaren Verpflichtungen bis zu 10% der vorgesehenen Verfügungssumme überschritten werden.
4. Das Vermögen des Vereins ist unteilbar. Die Abteilungen bilden kein eigenes Vermögen.
5. Sämtliche Mittel des Vereins, z.B. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und Gewinne aller Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zur Sicherstellung der Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen jeglicher Art steht dem Vorstand des Vereins ein Anteil nach Maßgabe der Finanz-, Kassen- und Beitragsordnung der unter 1. c. und 2. genannten Einnahmen zu.
6. Die Gesamtkosten für die Nutzung von Sportstätten werden im Wesentlichen durch einen hohen Anteil der Grundbeiträge finanziert. Zur Finanzierung anfallender Kosten aus überproportionaler Nutzung von Sportstätten durch einzelne Abteilungen kann der Vorstand von diesen zusätzliche Jahresumlagen erheben. Die durchschnittliche Nutzung und die Berechnung der Umlage sind in der Finanz-, Kassen- und Beitragsordnung gesondert geregelt.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen werden nur erstattet, wenn sie der Vorstand bewilligt hat.

§ 8 Ordnungen des Vereins

Die Vollversammlung beschließt eine Finanz- und Kassen- und Beitragsordnung, die Grundlage der Finanzierung des Vereins ist. Die Delegierten können eine Rechtsordnung und eine Auszeichnungsordnung des Vereins beschließen. Nutzungsordnungen für Sportstätten sowie eventuelle weitere Regelungen des Vereinslebens ("Ordnungen") sind vom Vorstand zu beschließen. Das Vorschlagsrecht der Abteilungsleiterversammlung bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt mit relativer Dreiviertelmehrheit.
2. Ein Antrag zur Auflösung ist beim Vorstand zu stellen, dieser ist schriftlich zu begründen. Der Antrag ist angenommen, wenn der Vorstand diesem mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.
3. Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, ist der vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator und hat die Geschäfte des Vereins abzuwickeln. Der Liquidator ist beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden. Im Übrigen sind das Finanzamt, die zuständige Behörde der Stadt Jena und der Landessportbund Thüringen davon in Kenntnis zu setzen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, vorrangig die FSU Jena, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
5. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung bedarf der relativen Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung.

Status- und Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Satzung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

Diese geänderte Satzung wurde in der Vollversammlung vom 08.04.2011 beschlossen.

Jena, den

Satzung des Universitätssportvereins Jena e.V.